

dieselben die Sessionnahme gestattet und dabei die Bestimmung getroffen, daß, wenn mehrere Vormünder bestellt seien, nur einer allein erscheinen, aber ein actorium von den contutoribus produciren solle.

- 4) Endlich wurde auch die Zugehörigkeit zur Augsburgischen Confession verlangt. Der Grund lag wohl darin, daß in dem durch den Westphälischen Frieden festgesetzten Normaljahre 1624 alle Niederlausitzer unmittelbaren Lehngüter sich in Händen Augsburgischer Confessions-Verwandten befanden.

Noch im Jahre 1778 auf dem Johannis-Landtage verweigerten die Stände dem Königl. Polnischen General-Feldzeugmeister Reichsgrafen von Brühl die von ihm nachgesuchte persönliche Sessionnahme wegen der Herrschaften Forst und Pförten, „weil kein catholicus sessionem et votum habe“. Der Landesherr bestimmte hierauf jedoch in einem s. d. Dresden den 1. Septbr. 1778 an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben erlassenen Rescripte: „Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet dahin gemessene Verfügung treffen, daß von den Niederlausitzer Ständen der Graf von Brühl und dessen catholische Nachfolger im Besitz der Herrschaften Forst und Pförten zu allen von nun an eintretenden Land- auch Creiß und Ausschuß-Tagen, bei welchen besagte Herrschaften zu concurriren haben, in Person, oder, wenn sie abwesend, durch Bevollmächtigte, gleich andern Herrschaftsbesitzern zugelassen, auch ihnen der nach der Verfassung und Landtags-Ordnung ihren Herrschaften gebührende Sitz und Stimme unweigerlich eingeräumt, hiermit sofort der Anfang gemacht und es ferner zu beständigen Zeiten sowohl gegen die Grafen von Brühl, als gegen andere catholische, sonst behörig qualificirte Niederlausitzer Herrschafts- und Ritterschafts-Besitzer also gehalten werden möge“. Gegen den durch Ober-Amts-Berordnung vom 22. Septbr. 1778 demgemäß an sie erlassenen gleichlautenden Befehl protestirten zwar die Stände auf dem außerordentlichen Landtage vom 7. October 1778 und ließen durch eine besondere Deputation dem Landesherrn eine Vorstellung dagegen überreichen. Dieselbe hatte jedoch keinen Erfolg; vielmehr erging unterm 24. November 1778 eine anderweite Ober-Amts-Berordnung, Inhalts deren es „bei der vorigen Vorschrift lediglich bewenden solle“. Die Stände beruhigten sich nunmehr und ließen zu dem Landtage Tr. Reg. 1779 den Bevollmächtigten des Grafen Brühl und zum Landtage Tr. Reg. 1784 letzteren selbst, als er in Person erschienen war, zur Sessionnahme zu.

e. für die Städtetafel.

Die Standtschaft der Städte ruhte nicht auf den einzelnen Einwohnern, welche dieselbe etwa durch Abordnung von beliebigen Personen aus ihrer Mitte hätten ausüben können, sondern die Stadt als juristische Person war die Inhaberin der Landstandtschaft und der Magistrat übte dieselbe aus als das im eigentlichsten Sinne des Worts legitimirte Organ, durch welches eine Stadt überhaupt handelt. Nicht der ganze Magistrat, oder die sämtlichen Bürgermeister¹⁾ einer Stadt waren zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigt, sondern von den Städten Luckau und Guben mußte eine

¹⁾ Die Städte hatten früher gleichzeitig mehrere (2, 3 auch 4) Bürgermeister. Vergl. Neumann, Geschichte von Lübben II. S. 133., 144. Vetter, Gesch. von Luckau S. 59.